

Gemeinde Weissach im Tal  
Rems-Murr-Kreis

## Satzung

über das

### Lehrschwimmbecken in der Gemeindehalle

- Badeordnung -

vom 09.04.1986

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (G.Bl.S.557) hat der Gemeinderat am 09.04.1986 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Zweckbestimmung

(1) Das Lehrschwimmbecken der Gemeinde Weissach im Tal ist eine öffentliche Einrichtung. Es bietet der Schuljugend und der Bevölkerung die Möglichkeit, das Schwimmen zu erlernen und dient ihnen zur Gesunderhaltung und Entspannung.

(2) Die Badeordnung soll Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Lehrschwimmbecken, den Duschräumen, in den Umkleieräumen und sonstigen Nebenräumen gewährleisten.

(3) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt zum Lehrschwimmbecken unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung und den auf sonstige Weise getroffenen schriftlichen oder mündlichen Anordnungen. Beim Besuch durch geschlossene Gruppen (Vereine, Schulklassen usw.) ist der Vereins-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter oder Lehrer für die Einhaltung der Badeordnung mit verantwortlich.

#### § 2

##### Benutzer, Benutzung

(1) Das Lehrschwimmbecken kann grundsätzlich von jedermann während der festgesetzten Badezeiten benutzt werden.

(2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen, die an ansteckenden oder abstoßend wirkenden Krankheiten leiden, mit Hautausschlägen oder offenen Wunden behaftet sind sowie Geisteskranke, Epileptiker, Betrunkene und Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt worden ist.

(3) Schüler dürfen das Lehrschwimmbecken mit Nebenräumen während des Schulsportunterrichts nur betreten, wenn der verantwortliche Lehrer anwesend ist. Der Lehrer ist für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

(4) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

(5) Private Schwimmlehrer werden zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht grundsätzlich nicht zugelassen.

### § 3

#### **Badekleidung, Verhalten im Lehrschwimmbad**

(1) Die Badekleidung hat den Geboten der Sitte und des Anstandes zu entsprechen. Sämtliche Badegäste haben im Schwimmbereich grundsätzlich Bademützen zu tragen. Die Badebekleidung darf im Schwimmbekken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

(2) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadenersatz. Abfälle dürfen nicht hinterlassen werden. Bei Verunreinigungen werden Reinigungsgebühren bis zu 15,00 DM erhoben, welche sofort an der Kasse zu bezahlen sind.

(3) Findet ein Benutzer einen Raum, insbesondere die WC - Anlagen, verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen. Ein nachträglicher Entlastungsversuch kann nicht berücksichtigt werden.

(4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Reinlichkeit sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Garderobenräume sind für männliche und weibliche Badegäste getrennt und dürfen gegenseitig nicht betreten werden.

Nicht gestattet ist insbesondere:

a) Lärmen, Singen, Pfeifen, der Betrieb von Rundfunk-, Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,

b) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,

c) Wegwerfen von Papier oder Gegenständen aller Art,

d) Mitbringen von Tieren.

(5) Bei Schäden, die durch Schüler verursacht wurden, hat der Lehrer den Schädiger festzustellen und dem Bürgermeisteramt zu melden.

(6) Der Benutzer muß die Umkleieräume benützen. Eine Ablage der Kleider im Lehrschwimmbad ist nicht gestattet. Die Aufbewahrung erfolgt auf eigene Haftung und Gefahr.

(7) Das Lehrschwimmbekken kann von Schwimmern und Nichtschwimmern benützt werden. Kinder bis zu 6 Jahren dürfen nur mit einer Aufsichtsperson in das Lehrschwimmbekken.

(8) Es ist nicht gestattet:

a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stossen sowie sonstigen Unfug zu treiben,

b) auf den Beckenumgängen zu rennen, an Einsteigleitern und am Beckenrand zu turnen,

c) Kopfsprünge in das Lehrschwimmbekken,

d) andere durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.

(9) Verboten ist das Rauchen und der Alkoholgenuß innerhalb des Lehrschwimmbades.

### § 4

#### **Benutzungsregelung für die Schulen**

(1) Tagsüber kann das Lehrschwimmbekken nur von der Grund- und Hauptschule Unterweissach und anderer Schulen im Rahmen des Sportunterrichts benützt werden.

(2) Die Rektorate haben dem Bürgermeisteramt und dem Hausmeister den Hauptstundenplan über die Benützung des Lehrschwimmbekkens durch die Schulklassen zu übergeben.

(3) Grundlegende Änderungen während des Schuljahres sind dem Bürgermeisteramt und dem Hausmeister mitzuteilen. Im Verhinderungsfalle ist unverzüglich der Hausmeister zu benachrichtigen.

(4) Die Benützung durch die Schulen anderer Gemeinden während der Schulzeit wird grundsätzlich zugelassen. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung. Die zeitliche Benutzungsregelung trifft das Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit den Rektoraten. Die Benutzungsgebühren für andere Schulen werden in der Gebührenordnung geregelt.

### § 5

#### **Außerschulische Benutzung, Eintrittskarten, Badegebühren**

(1) Das Lehrschwimmbad wird an bestimmten Abenden für die Bevölkerung freigegeben.

(2) Der Badegast erhält als Nachweis der entrichteten Badegebühren Eintrittskarten nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung. Alle Eintrittskarten sind übertragbar.

(3) Schüler haben während des Schulsportunterrichts keinen Eintritt zu bezahlen.

(4) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Lehrschwimmbades; die Zehnerkarte ist an beliebigen Badetagen verwendbar.

(5) Auf Verlangen des Badepersonals ist die Eintrittskarte vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

(6) Vereine können das Lehrschwimmbecken zum Schwimmen oder zum Schwimmunterricht zu jeweils festzusetzenden Zeiten und Gebühren ebenfalls nutzen.

## § 6

### Betriebszeiten, Badezeiten

(1) Das Lehrschwimmbad ist zum festgesetzten Schulsportunterricht geöffnet.

(2) Für die Öffentlichkeit gelten folgende Badezeiten:

Dienstag,	17.30 Uhr bis 20.30 Uhr.
Samstag,	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

jeder Woche mit Ausnahme der Schulferien. Davon abweichende Benutzungszeiten werden vom Gemeinderat im Einzelfall beschlossen.

(3) Bei Überfüllung muß das Lehrschwimmbecken für weitere Besucher gesperrt werden. Die Badezeit beträgt einschließlich Umkleiden eine Stunde. Sie darf nicht überschritten werden. Beim Verlassen des Bades ist daher die Eintrittskarte an der Kasse vorzuzeigen. Bei Überschreitung der Badezeit ist die Benutzungsgebühr nach der Gebührenordnung nachzuentrichten.

(4) Das Bürgermeisteramt kann von den Bestimmungen des § 6 Ausnahmen zulassen.

## § 7

### Kassenschluß

Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Betriebschluß nicht mehr ausgegeben.

## § 8

### Zutritt

Die Umkleideräume, die Duschräume und das Lehrschwimmbecken dürfen nur durch die bezeichneten Ein- und Ausgänge betreten werden. Die Beschriftung der Umkleideräume ist zu beachten.

## § 9

### Körperreinigung

(1) Der Benutzer des Lehrschwimmbades hat sich vor dem Betreten des Beckens im Duscraum abzubrausen und den Körper mit Seife zu reinigen. Die Duschen sind nach Gebrauch zu schließen. Anschließend sind die Füße unter der Fußpilzanlage abzusprühen.

(2) In dem Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

(3) Es wird dringend empfohlen, vor Benützung der Duschen und des Lehrschwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muß aus hygienischen Gründen vermieden werden und ist verboten.

## § 10

### Unfallhaftung

(1) Für die Schülerunfallversicherung.

(2) Das Betreten und Benutzen des Lehrschwimmbeckens und der sonstigen Nebenräume geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 11

### Aufsicht

(1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, sich gegen alle Badegäste höflich und zukommend zu benehmen. Trinkgelder oder Geschenke dürfen weder erbeten noch gefordert oder angenommen werden. Von den Badegästen wird erwartet, daß sie den Anordnungen des Personals Folge leisten, selbst unter Vorbehalt späterer Beschwerdeführung.

(2) Das Badepersonal ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen die Badeordnung verstoßen, und insbesondere

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,

aus dem Lehrschwimmbad zu entfernen. Bei Widerstand kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt werden.

(3) Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd versagt werden. Vorkommnisse nach Ziffer 2 hat das Personal dem Bürgermeisteramt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Im Fall der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

(5) Bei Verletzung hat das Badepersonal Erste Hilfe zu leisten bis Hilfe des Roten Kreuzes oder ein Arzt eintrifft.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der früheren Gemeinde Unterweissach vom 24.08.1966 außer Kraft.

AZ 570.4